

Nettogewinn dem Prämienfonds zusätzlich zuzuführen. Sofern die Konsumgüterproduktion vorwiegend aus Materialabfällen und betrieblichen Reserven erfolgt, können bis zu 100 % des aus dieser Produktion erzielten Nettogewinns dem Prämienfonds zusätzlich zugeführt werden. Die zusätzlichen Zuführungen sind nur zulässig, wenn die Nettogewinnabführung für den Staat gewährleistet ist.

(2) Die aus dem Grund- und Zuwachsnormativ berechnete Zuführung zum Prämienfonds aus dem Nettogewinn der Konsumgüterproduktion ist bei der zusätzlichen Zuführung entsprechend Abs. 1 zu eliminieren.

(3) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion der Konsumgüter entfällt die zusätzliche Zuführung.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welchen Anteil die zusätzlichen Zuführungen an den Gesamtzuführungen zum Prämienfonds erreichen dürfen. Dabei ist eine ökonomisch gerechtfertigte Relation zwischen der Erfüllung der Hauptaufgaben des Betriebes und der zusätzlichen Aufgaben aus der Konsumgüterproduktion zu gewährleisten.

(5) Mit den zusätzlichen Zuführungen aus der Konsumgüterproduktion darf die im § 5 der Verordnung festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds nicht überschritten werden.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Betriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven über ihren Plan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen.

### §13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2, des § 9 Absätze 3 und 4 und die §§ 9 bis 12 gelten bereits für das Planjahr 1968. Die von den übergeordneten Organen getroffenen Regelungen für die Bildung des Prämienfonds 1968 bleiben unberührt.

Berlin, den 15. August 1968

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhnt  
beim Ministerrat  
R a d e m a c h e r